



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dkfm. Milan Frühbauer und Dr. Andreas Koller in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der vom Beschwerdeführer Manfred Klimek, Chodowieckistraße 39, 10405 Berlin, Deutschland, gegen die Beschwerdegegnerin Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H., Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ eingebrachte Beschwerde aufgrund des Artikels „Die Krawallnacht in Wien“, erschienen auf Seite 10 der Ausgabe 05/2014 der Wochenzeitung „Falter“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.05.2014 wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben genannten Artikel geht es um Ausschreitungen beim diesjährigen Akademikerball und um die Reaktionen dazu in der virtuellen Welt.

Der Beschwerdeführer beanstandet folgende Passage des Artikels: „Der bekannte Starfotograf Manfred Klimek schreibt zu Beginn der Demo: ‚Ich hätte gerne, dass es heute ordentlich brennt.‘“ Dieses Zitat stammt von der Facebook-Seite des Beschwerdeführers, die ca. 4.500 Personen zugänglich ist. Der Zugang auf Facebook zu dem Zitat wurde später auf einen eingeschränkten Freundeskreis begrenzt.

Der Beschwerdeführer sieht in der von ihm nicht genehmigten und aus dem Zusammenhang gerissenen Veröffentlichung seines Zitats im „Falter“ eine Verletzung der Privatsphäre, die über den Ehrenkodex für die österreichische Presse geschützt ist.

In der Ausgabe 7/2014 des „Falter“ ist eine „Klarstellung“ erschienen, dass sich der Beschwerdeführer verkürzt zitiert gefühlt habe. Überdies entschuldigte sich die Redaktion darin dafür, falls durch die Berichterstattung im „Falter“ der Eindruck entstanden sei, dass der Beschwerdeführer zu Gewalttaten gegen Menschen oder Sachbeschädigungen aufgerufen habe.

Die Beschwerdegegnerin bewertet die Äußerung des Beschwerdeführers als eine öffentliche Mitteilung, deren Veröffentlichung von der Meinungsäußerungsfreiheit iSd. der Europäischen Menschenrechtskonvention gedeckt sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass aus medienethischer Sicht nicht alle Nachrichten von einem Netzwerkprofil in einem sozialen Medium wie „Facebook“ ohne Zustimmung des Betroffenen in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht werden dürfen. Journalistinnen und Journalisten müssen zwischen dem Nachrichtenwert und dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Privatsphäre abwägen.

Im vorliegenden Fall hat sich der Journalist des „Falters“ jedoch medienethisch richtig verhalten und eine korrekte Abwägung vorgenommen; die Privatsphäre wurde nicht verletzt.

Das verwendete Zitat betrifft ein Thema von großem öffentlichem Interesse. Der Beschwerdeführer hat ein Ereignis kommentiert (den Akademikerball 2014), das für zahlreiche politische Diskussionen gesorgt und bedauerlicherweise auch zu gewaltsamen Demonstrationen geführt hat. Der Beschwerdeführer hat sich bewusst dafür entschieden, zu einem politischen Geschehnis Stellung zu beziehen.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist es, dass der Beschwerdeführer seine Stellungnahme vor einem Kreis von ca. 4.500 Personen abgegeben hat. Der Beschwerdeführer hat also eine große Gruppe von Menschen über seine Äußerung informiert. Die nachträgliche Einschränkung des Zugangs zu dem Zitat auf einen beschränkten Freundeskreis hilft dem Beschwerdeführer nicht, da er das Zitat anfangs eben gerade an einen entsprechend weit gefassten Personenkreis gerichtet und nicht beschränkt hat.

Ferner merkt der Senat an, dass der Beschwerdeführer selbst Journalist und Fotograf ist und mit einigen Journalistinnen und Journalisten sowie Politikerinnen und Politikern auf Facebook befreundet ist. Vor diesem Hintergrund hat er damit rechnen müssen, dass seine Aussage auch von der Medienszene wahrgenommen wird.

Zur Frage, inwieweit das auf „Facebook“ gepostete Zitat in dem Artikel aus dem Zusammenhang gerissen wurde, merkt der Senat Folgendes an: Bei dem Zitat handelte es sich um ein eigenständiges Facebook-Posting. Die Relativierungen dazu erfolgten später und in gesonderten Postings. Dem ursprünglichen Posting war also keine Relativierung zu entnehmen.

Ob die Relativierungen im „Falter“ hätten erwähnt werden müssen, bedarf jedoch gar keiner weiteren Erörterung: Durch die „Klarstellung“ in der Ausgabe 7/2014 des Falters wurden etwaige Missverständnisse bzw. Fehlinterpretationen jedenfalls bereinigt. Der Kritik des Beschwerdeführers wurde dadurch ohnedies Rechnung getragen.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass im vorliegenden Fall kein Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen ersichtlich ist: Das Zitat betraf ein Thema von öffentlichem Interesse und war an einen weit gefassten Personenkreis gerichtet.